

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Arenrath
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 16. April 2009

Der Gemeinderat Arenrath hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- für den ersten gefährlichen Hund	240,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	360,00 €
- für den dritten gefährlichen Hund	480,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Arenrath, den 16. April 2009

Ortsgemeinde Arenrath

In Vertretung:

gez. Ludwig Schmitz (S)

1. Beigeordneter